



Märkischer Kreis  
Der Geschäftsführer

ARGE MK - Dienststelle Iserlohn, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

\*361A113117\*

Frau  
Christine Mazur  
Schlesische Str. 29  
58636 Iserlohn

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 426-Kundennummer: 361A113117  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 35502BG0015045

Name: Herr Lau  
Durchwahl: 02371 905 729  
E-Mail: ARGE-MK.Integrationen-Team-425-427 @arge-  
sgb2.de  
Datum: 9. November 2009

\* Festnetzpreis 3,9 ct/min, Mobilfunkpreise abweichend.

## Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hier: Absenkung des Arbeitslosengeldes II gemäß § 31 SGB II

Sehr geehrte Frau Mazur,

Ihr Arbeitslosengeld II wird für die Zeit vom 01.12.2009 bis 28.02.2010 auf die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beschränkt.

Die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung vom 13.10.2009 wird insoweit für o. g. Zeitraum gemäß § 48 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) aufgehoben.

Im Einzelnen sind von der Absenkung betroffen:

- die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 SGB II)

### Begründung:

Ihnen ist am 24.09.2009 eine zumutbare Arbeit als Produktionshelferin bei der Firma Fa. HIS angeboten worden.

Trotz Belehrung über die Rechtsfolgen haben Sie sich am 24.09.2009 geweigert die o. g. Tätigkeit, die Ihnen unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und Ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar gewesen wäre, aufzunehmen.

Zur Begründung bzw. Erklärung des Verhaltens wurde von Ihnen dargelegt, dass Sie sich zunächst über Anfahrt, Arbeitsbedingungen und Vergütung bei der Arbeitgeberin erkundigt haben. Frau Hommel sei sofort unverschämt geworden. Sie hat Sie aufgefordert am nächsten Tag zu erscheinen und das Gespräch (angeblich wegen einer Autofahrt) beendet. Daraufhin habe der Lebensgefährte höflich nachgefragt, ob dies (Zitat) eine reguläre

2a31-21

Dienstgebäude  
Friedrichstr. 59-61  
58636 Iserlohn

Telefon  
02371 905 750  
Telefax  
0180 1 00256950 799 \*

Bankverbindung  
Forderungseinzug  
Bundesbank  
BLZ 43000000  
Kto.Nr. 43001601  
BIC: MARKDEF1430  
IBAN  
DE47430000000043001601

Öffnungszeiten  
Mo - Mi: 7.30 - 12.30 Uhr  
Do: 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr: 7.30 - 12.30 Uhr

Internet  
www.arge-mk.de

Vorgehensweise des Unternehmens sei, neues Personal ohne vorheriges persönliches Gespräch zu integrieren. Frau Hommel habe erklärt, dass ihn dies nicht angehe und das Gespräch unterbrochen.

Diese Gründe konnten jedoch bei der Abwägung der persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit nicht als wichtig im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II anerkannt werden.

Eine Verkürzung der Absenkung auf 6 Wochen ist nach Abwägung der in Ihrem Fall vorliegenden Umstände mit den Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt, weil die vorgelegten Gründe aus der Stellungnahme nicht ausreichend sind.

Die o. g. Entscheidung beruht auf § 31 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1c und Abs. 6 SGB II.

#### **Ergänzende Sachleistungen:**

Auf Antrag können Ihnen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden.

**Weil Sie Einkünfte aus Arbeitslosengeld I in Höhe von 293,70 EUR abzügl. 30,00 EUR Pauschale haben, kürzt die o.g. Sanktion auch Ihren Anspruch auf Kosten der Unterkunft in Höhe von 263,70 EUR. Diesen Betrag müssen Sie zur vollen Zahlung Ihrer Miete an Ihren Vermieter überweisen.**

**Bitte beachten Sie, dass bei wiederholter gleichartiger Pflichtverletzung (siehe wichtige Hinweise) der Ihnen zustehende Anspruch auf Leistungen für die Dauer von drei Monaten vollständig entfällt. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums ein Jahr vergangen ist.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Lad

## Wichtige Hinweise:

Wann liegt eine gleichartige Pflichtverletzung vor?

Eine gleichartige Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie sich ohne wichtigen Grund - trotz einer Belehrung über die Rechtsfolgen - weigern,

- Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ausreichende eigene Bemühungen nachzuweisen,
- eine Sofortmaßnahme oder eine sonstige in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Maßnahme anzutreten oder fortzuführen,
- eine Ihnen zumutbare Arbeit, eine Ihnen zumutbare Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit (auch Arbeitsbeschaffungsmaßnahme) anzunehmen oder fortzuführen,
- eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit (Arbeitsgelegenheit) auszuführen.

Eine gleichartige Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie einen Tatbestand für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würde, insbesondere wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis lösen oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses geben.

Überschneidet sich der Sanktionszeitraum mit einer Minderung wegen der Verletzung der Meldepflichten, wird im Überschneidungszeitraum der Minderungsbetrag wegen der Meldepflichtsverletzung von den Kosten der Unterkunft abgesetzt.

### Sanktionen bei wiederholten Pflichtverletzungen

Jede wiederholte Pflichtverletzung führt grundsätzlich für die Dauer von drei Monaten zum vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums ein Jahr vergangen ist.

Bei einer wiederholten Pflichtverletzung kann im Ausnahmefall - unter der Voraussetzung, dass den verletzten Pflichten nachträglich nachgekommen wird und sofern eine Nachholung möglich ist - die Sanktion auf die Gewährung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung begrenzt werden.

### Sonstiges

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % der Regelleistung können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen – insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen – gewährt werden.

**Bei einem vollständigen Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II entfällt im Sanktionszeitraum die Pflicht zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Werden Ihnen Sach- oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Sach- oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.**

Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung die angegebenen Minderungsbeträge für den (restlichen) Sanktionszeitraum weiterhin zu berücksichtigen sind.

Die Dauer einer Sanktion kann in bestimmten Fällen auf sechs Wochen verkürzt werden.

**Hinweise zu den Sanktionen enthält auch das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II / Sozialgeld).**